

STAWAG · Postfach 50 01 55 · 52085 Aachen

Monika Muster
Mustergasse 1
52080 Aachen

Bitte stets angeben:

Kundennummer:

Vertragskonto:

Lieferstelle:

Ihr Ansprechpartner: Kundenservice

Fon: 0241 181-1269

Fax: 0241 181-7777

E-Mail: kundenservice@stawag.de

Aachen,

Abwendungsvereinbarung

Sehr geehrte Frau Muster,

wir bieten Ihnen den Abschluss der nachfolgenden Abwendungsvereinbarung gem. § 19 Abs. 5 Strom-/GasGVV an:

Abwendungsvereinbarung

Zwischen

Stadtwerke Aachen Aktiengesellschaft

- STAWAG -

und

Monika Muster, Mustergasse 1, 52080 Aachen

- Kunde -

wird folgende Abwendungsvereinbarung geschlossen:

I. Ratenzahlungsvereinbarung über den Zahlungsrückstand

1. Der Kunde **erkennt an**, der STAWAG wegen der Strom-/ Gasversorgung der Verbrauchsstelle Mustergasse 1, 52080 Aachen (Vertragskontonummer: 12345) für die Belieferung über die Zähler mit den Nummern

(**Strom**): Zählnummer 12345 von 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

(**Gas**): Zählnummer 54321 von 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

gemäß **nachfolgender Forderungsaufstellung** einen Betrag in Höhe von

xxx,xx €

zu schulden. Dem Kunden bleiben jedoch die Einwände gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Strom-/Gas-GVV erhalten.

Forderungsaufstellung:

Forderung vom:	Höhe der Forderung:
31. Januar 2021	xxx,xx €
31. März 2021	xxx,xx €
31. Mai 2021	xxx,xx €
31. Juli 2021	xxx,xx €
31. Dezember 2021	xxx,xx €
Summe:	xxx,xx €

2. Auf den genannten Betrag werden keine Zinsen erhoben, solange der Kunde sich mit den Zahlungen nach Ziffer 3 nicht in Verzug befindet.

3. Der Kunde **verpflichtet sich**, den vorgenannten Betrag durch folgende monatliche Ratenzahlungen **vollständig** zu tilgen:

	Fälligkeit:	Betrag:
1. Rate	tt. mm.jjjj	xxx,xx €
2. Rate	tt. mm.jjjj	xxx,xx €
3. Rate	tt. mm.jjjj	xxx,xx €
4. Rate	tt. mm.jjjj	xxx,xx €
5. Rate	tt. mm.jjjj	xxx,xx €
Schlussrate	tt. mm.jjjj	xxx,xx €

Der Kunde ist berechtigt, zusätzliche Zahlungen zu erbringen.

4. Sämtliche Zahlungen nach Ziffer 3 sind durch Überweisung auf folgendes Konto zu leisten:

IBAN: DE66 3905 0000 0000 0000 75

BIC: AACSD33

Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

5. Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die offene Forderung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsen.

II. Vorauszahlungsvereinbarung zur Sicherung der weiteren Versorgung mit Energie

1. Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung ist der Kunde für die weitere Belieferung mit Energie verpflichtet, spätestens zum 1. Werktag jedes folgenden Kalendermonats eine monatliche Vorauszahlung unter Angabe des Verwendungszwecks [Vertrags-/Kundennummer, Name Kunde, Vorauszahlung] auf das unter Ziffer 4 bezeichnete Konto der STAWAG zu zahlen. Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto der STAWAG maßgeblich.
2. Die Höhe eines monatlichen Vorauszahlungsbetrags entspricht der Höhe der vom der STAWAG im aktuellen Abrechnungszeitraum festgelegten monatlichen Abschlagszahlung. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Abschlagszahlung verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Abschlagszahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachgefordert.

3. Die Pflicht zur Erbringung von Vorauszahlungen durch den Kunden endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Kunde die Schlussrate nach Ziffer 3 begleicht, oder wenn die Abwendungsvereinbarung durch Verzug des Kunden unter der Voraussetzung von Ziffer 10 endet.

III. Verzug

1. Solange die in Ziffer I.3 aufgeführten Zahlungen sowie die monatlichen Vorauszahlungen nach Ziffer II rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich die STAWAG, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Die STAWAG wird insbesondere keine Liefersperre an der unter Ziffer I.1 genannten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen.
2. Gerät der Kunde mit einer Rate nach Ziffer I.3 oder mit einer Vorauszahlung nach Ziffer II ganz oder teilweise länger als drei Werktage in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag nach Ziffer I.1 zur sofortigen Zahlung fällig. Der Restbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung von Ziffer I.5. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Die STAWAG ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und ihre Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen. Die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Durchführung der Versorgungsunterbrechung wird die STAWAG dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht Werktage im Voraus ankündigen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromGVV und GasGVV bleiben unberührt.
3. Des Weiteren wird der ausstehende Restbetrag ab der sofortigen Fälligkeit nach § 288 Abs. 1 BGB in gesetzlicher Höhe (derzeit in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszinssatz nach § 247 BGB) verzinst. Der Kunde hat das Recht, einen niedrigeren Schaden nachweisen. § 497 Abs. 2 und Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

IV. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren nach § 111a/b EnWG

Für Verbraucher gilt: Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Aachen AG, Kundencenter, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen, Tel.: 0241 181-1222, Fax: 0241 181-7777, info@stawag.de.

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die STAWAG ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: (0) 30 / 27 57 240 – 0, Telefax: 030/2757240–69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480, Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

V. Befristung des Angebots

Wenn Sie diese Ratenzahlungsvereinbarung zur Abwendung der beabsichtigten Liefersperre abschließen möchten, unterzeichnen Sie diese und senden Sie sie uns bis spätestens XX. Monat XXXX zu; gerne können Sie uns Ihr Einverständnis bis zu diesem Termin auch per E-Mail mitteilen. Ansonsten können wir den Sperrprozess nicht mehr abwenden. Abweichungen von dieser Vereinbarung sind nicht möglich.

Das folgende Widerrufsrecht gilt nur für Verbraucher:

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Erklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Kunde diese Widerrufsbelehrung auf einem dauerhaften Datenträger erhalten hat. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: STAWAG, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen, Tel.: 0241 181-1222, Fax: 0241 181-7777, E-Mail: vertrieb@stawag.de

Folgen des Widerrufs

Nach Zugang des Widerrufs beim Lieferanten wird der gestundete Betrag, soweit er noch nicht vom Kunden beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde hat diesen Betrag unverzüglich zu bewirken. Zinsen werden nicht erhoben.

Ort _____ Datum _____ Aachen, _____

Kunde
(Unterschrift/Stempel)

STADTWERKE AACHEN
AKTIENGESELLSCHAFT